

**STADTVERORDNUNG
ÜBER PARKGEBÜHREN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 264) sowie der §§ 53 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243/534), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 231) und wird folgende Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Neustadt in Holstein erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Neustadt in Holstein nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebührezeiten entsprechend der Lage und dem Wert des jeweiligen Parkraumes festgesetzt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen oder aus besonderem Anlass ist der Bürgermeister berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer vorübergehenden Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Diese Parkgebührenverordnung gilt auf nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen:
 1. Parkplatz „Hafen“ (P2)
 2. Parkplatz „Meiereigang“ (P3)
 3. Parkplatz „Kremper Tor“ (P4)
 4. Parkplatz „Binnenwasser“ (P5)
 5. Parkplatz „Klosterhof Nord“ (P6)
 6. Parkplatz „Klosterhof Süd“ (P7)
 7. Straße „Binnenwasser“ (P8)
 8. Parkplatz „Pagodenspeicher“ (P9)
 9. Parkplatz „Strandweg“ OT Rettin (P10)
 10. Straße „Wiesenstraße“ OT Pelzerhaken (P11)
 11. Straße „Auf der Pelzerwiese“ OT Pelzerhaken (P12)
 12. Parkplatz „Auf der Pelzerwiese“ OT Pelzerhaken (P13)
 13. Straße „Zum Leuchtturm“ OT Pelzerhaken (P14)
 14. Straße „Dünenweg“ OT Pelzerhaken (P15)

**§ 3
Höhe der Parkgebühr**

(1)

Geltungsbereich	Geltungszeitraum	Parkgebühr
Innenstadt Neustadt i.H. (P2)	01.01.- 31.12. Montag bis Sonntag 9.00 bis 20.00 Uhr	sämtliche Kfz je Stunde 1,00 € Tageshöchstgebühr 5,00 €
Innenstadt Neustadt i.H. (P3 – P9)	01.01.- 31.12. Montag bis Samstag 9.00 bis 15.00 Uhr	
Rettin (P10) & Pelzerhaken (P11 - P15)	01.03. - 31.10. Montag bis Sonntag 9.00 bis 18.00 Uhr	Wochenparkkarte 25,00 €

(2) Die Parkgebühr wird in den nachstehend aufgeführten Fällen pauschaliert im Wege des Erwerbs einer Parkkarte erhoben:

Bezeichnung	Geltungsbereich	Parkgebühr	Ausnahmeregelung
Strandparkkarte	Rettin (P10) & Pelzerhaken (P11 - P15)	50,00 €	---
Jahresparkkarte Innenstadt	Innenstadt Neustadt i.H. (P2 – P9)	100,00 €	Auf den Parkplätzen P2, P6, P7, P9 beträgt die maximale Parkzeit 2 Stunden; es ist zusätzlich zur Jahresparkkarte eine Parkscheibe auszulegen
Jahresparkkarte Innenstadt & Strand	Innenstadt Neustadt i.H., Rettin & Pelzerhaken (P2 - P15)	120,00 €	

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Parkgebührenverordnung vom 01.08.2007 sowie die Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung vom 06.04.2009 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, . . .2018

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

(L.S.)

gez. M. Spieckermann
Bürgermeister